

# Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47  
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522  
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at;

Zahl: 1310-1/2024

Großkirchheim, 30.12.2024

## V E R O R D N U N G

Des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 08.03.2024, Zahl: 1310-1/2024, mit welcher das System der Hausnummerierung und die Ausführung und Anbringung der Kennzeichen (Orientierungsnummern) entsprechend den örtlichen Erfordernissen im Gemeindegebiet von Großkirchheim geregelt wird.

Gemäß § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO, LGBL. Nr. 62/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 55/2024 wird verordnet:

### § 1

#### System der Nummerierung

- (1) Das System der Nummerierung erfolgt je Ortschaft.
- (2) Die Nummerierung erfolgt fortlaufend ab Nr. 1 in aufsteigender Reihenfolge.
- (3) Freie Orientierungsnummern (aufgrund Abriss des Gebäudebestandes oder Änderung des Verwendungszweckes) können neu vergeben werden, wenn feststeht, dass die Orientierungsnummer nicht als berechtigtes Objekt bei einer Agrargemeinschaft verzeichnet ist.

### § 2

#### Ausführung

Die Kennzeichen (Hausnummerntafeln) sind in schwarzer Schrift auf weißem Grund in rechteckiger Form im Ausmaß von 220 x 170 mm, im oberen Teil die Ziffer, im unteren Teil der Name der Ortschaft, auszuführen.

### § 3

#### Anbringung

- (1) Die Kennzeichen sind an der der Straße zugewandten Seite des Gebäudes gut sichtbar anzubringen.
- (2) Sofern es nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten (größere Entfernung des Gebäudes zur Straße, fehlende Einsehbarkeit aufgrund gegebener Bebauung etc.) erforderlich ist, sind identische Orientierungsnummern auch im Zufahrtsbereich der Liegenschaft (Einfriedung) anzubringen.
- (3) Der Eigentümer des Objektes hat darauf zu achten, dass die Sichtbarkeit der Kennzeichnung nicht durch Bäume, Sträucher, etc. beeinträchtigt ist und beschädigte oder nur mehr schwer lesbare Tafeln gegen neue auszutauschen.

### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Döllach im Mölltal vom 14.09.1979, Zahl: 612-4/1979 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**  
**Peter Suntinger**

